



Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

wir alle sind sehr froh, dass das neue Schuljahr im Präsenzunterricht starten kann und wir uns in der Schule wieder als Gemeinschaft von Lernenden und Lehrenden erleben können. Nichtsdestotrotz gilt es weiterhin das Infektionsgeschehen zu beobachten, Regeln des Infektionsschutzes sorgfältig zu beachten und Schutzvorkehrungen zu treffen. Deshalb müssen auch einige Bereiche des Schullebens zurzeit anders organisiert werden, als wir das gewohnt sind. Wir bitten Euch und Sie dafür um Verständnis und um Unterstützung bei der Einhaltung der Regeln zum Wohle und für die Gesundheit Aller. Herzlichen Dank!

Im Folgenden geben wir eine Übersicht über die schulischen Regelungen, die zunächst bis zu den Herbstferien gelten sollen, und auf der Grundlage der Empfehlungen des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW beruhen. Die dafür relevanten Auszüge aus dem „Faktenblatt zur Wiederaufnahme eines angepassten Unterrichts in Corona-Zeiten“ des MSB vom 03.08.2020 finden sich im Anhang.

#### Grundsätzlich gilt die **AHA-Regel**:

- **Alltagsmasken** (Mund-Nasen-Bedeckungen, MNB) müssen in allen Schulräumen und auf dem gesamten Schulgelände getragen werden. Diese Regelung ist zunächst bis zum 31. August 2020 befristet. Die MNB sind von den SuS bzw. Eltern zu beschaffen. (Eine Notreserve wird in der Schule vorgehalten.) Wichtige Hinweise zum hygienisch einwandfreien Umgang mit MNB finden sich unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasenbedeckungen.html?L=0#c12767>
- **Handhygiene** (Händewaschen oder, wo das nicht möglich ist, Handdesinfektion) ist eine der wichtigsten Schutzmaßnahmen.
- **Abstände** von 1,5 Metern müssen außerhalb der Klassen- und Kursgemeinschaften eingehalten werden.

(Bitte dazu auch das aktualisierte Übersichtsblatt zu den Hygieneregeln beachten!)

#### Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen.

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.



### Wege im Schulgebäude:

- An allen Ein- und Ausgängen und auf allen Fluren gilt das Rechtsgebot!
- Rund um das Forum im 1. und 2. Stock gilt eine Einbahnstraßenregelung gegen den Uhrzeigersinn, ebenso ist der Flur vor dem Sekretariat eine Einbahnstraße. Bitte hier die Schilder beachten!
- Alle Treppen sind nur in eine Richtung begehbar: Nach oben führen nur die Freitreppe und das Treppenhaus 2 bei den Kunsträumen. (Einzige Ausnahme: Die Klassen 9 und die Sek II dürfen das Treppenhaus 5 in Trakt E zum Aufgang nutzen.)
- Bitte an möglichen Engstellen vorausschauend handeln und aufeinander Rücksicht nehmen!

### Unterricht und AGs:

Der Präsenzunterricht im Klassen- und Kursverband stellt den Regelfall dar. Sollte das Infektionsgeschehen dies nicht in vollem Umfang zulassen, greifen Maßnahmen des Unterrichts auf Distanz wie im Konzept „Distanzunterricht“ (zurzeit zur Verabschiedung in den Gremien) festgelegt.

Im Unterricht und in AGs ist eine feste Sitzordnung einzuhalten, die Sitzordnungen sind gegenwärtig nach vorne ausgerichtet. Bei besonderen pädagogischen Erfordernissen kann das Tragen einer MNB von Lehrenden im begründeten Einzelfall für einzelne Unterrichtsphasen und einzelne Lernende ausgesetzt werden. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.

Der Sportunterricht findet bis zu den Herbstferien vorwiegend im Freien statt. Kontaktsportarten werden dabei möglichst vermieden. Das Tragen einer MNB während des Sportunterrichts ist nicht anwendbar.

Im Musikunterricht / in AGs ist gemeinschaftliches Singen in geschlossenen Räumen vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

### Pausen:

Da auf eine größtmögliche Trennung der Lerngruppen voneinander zu achten ist, müssen die zugewiesenen Pausenbereiche genau beachtet werden!

- Die Klassen 5 gehen über Treppenhaus 1 in A auf den Pausenhof P.
- Die Klassen 6 gehen über Treppenhaus 4 in C/D auf den Pausenhof P.
- Die Klassen 7 gehen über Treppenhaus 5 in E auf den Pausenhof S.
- Die Klassen 8 gehen über Treppenhaus 3 in B auf den Pausenhof S (ihr habt dadurch schon vor der Pause viel Bewegung ☺).
- Die Klassen 9 geht über Treppenhaus 5 in E in den Pausenbereich vor Trakt E.
- Die Sek II verteilt sich gleichmäßig auf alle Bereiche.

Forum, Mensa, Bibliothek und offener Treff sind kein Aufenthaltsort in den Pausen!!

In Schlechtwetterpausen gilt: Wer nicht trotzdem nach draußen möchte, bleibt in der Klasse (dort ist auf gute Belüftung zu achten). Die Sek II darf dann das Forum zum Aufenthalt nutzen.

Kontaktsportarten (Fußball, Rundlauf etc.) sind im Moment in der Pause noch nicht möglich! Stattdessen empfiehlt es sich, Spielgeräte für Bewegung „mit Abstand“ (Springseile, Gummitwist, Tischtennis zu zweit etc.) von zu Hause mitzubringen. Eine Ausleihe aus der Schule ist zurzeit leider nicht möglich.

Toiletten: Bitte unbedingt die Abstände einhalten, falls es zu Wartezeiten kommt. Die Toiletten im Treppenhaus 3 in B sind für SuS ebenfalls nutzbar.



### Schulbibliothek:

- Die Schulbibliothek ist von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr für die Ausleihe und Rückgabe von Medien geöffnet, ein Aufenthalt in den Pausen ist nicht möglich.
- Die Besucherzahl ist außerhalb des Klassenverbandes auf 20 Personen begrenzt.
- Zur Regelung der Besucherzahlen gibt es zugewiesene Pausenzeiten für die einzelnen Klassen:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. Pause	5a	5b	5c	5d	5e
2. Pause	6a-9a	6b-9b	6c-9c	6d-9d	7e /9e/Sek II
Die SuS der Sek II nutzen besonders die Freistunden zur Rückgabe/ Ausleihe.					

- Auch in der Schulbibliothek ist eine MNB zu tragen.

### Mensa / Cafeteria:

- Der Mensa-Bereich darf nur mit einer MNB betreten werden.
- Vor Betreten des Cafeteria-Bereichs sind die Hände zu desinfizieren.
- Alle Abstands-Markierungen sind genau zu beachten.
- Die Tische der Mensa dürfen nur für die Einnahme des Mittagessens benutzt werden.
- Das Essen wird nur an den Tischen eingenommen, die der Klasse / Stufe zugewiesen sind.
- Waren aus dem Cafeteria-Verkauf dürfen nicht in der Mensa verzehrt werden.
- Die Anordnungen des Mensapersonals sind genauestens zu befolgen.

### Offener Treff

- Der offene Treff bleibt in den Pausen geschlossen.
- Von 13.05 Uhr bis 14.00 Uhr wird im offenen Treff ein kostenloses Betreuungsangebot für die Klassen 5 und 6 bereitgestellt. Eine schriftliche Anmeldung dafür ist erforderlich, Formulare gibt es im Sekretariat / Downloadbereich der Homepage.

### Zuwiderhandlungen

**Bei Verstößen gegen die Maßnahmen des Infektionsschutzes können Ordnungsmaßnahmen bis hin zum zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss vom Unterricht angewendet werden.**

#### **Worauf alle achten müssen:**

Alle geschlossenen Räume müssen regelmäßig – mindestens alle 20 Minuten – gut gelüftet werden.

Wenn jeder mitdenkt, Rücksicht nimmt und vorausschauend handelt,  
können alle entspannter durch den Schulalltag gehen.

**Herzlichen Dank für Verständnis und Unterstützung!**

Die Schulleitung (Stand: 10.08.2020)



## **Anhang: Auszüge relevanter Stellen zum Infektionsschutz aus dem Faktenblatt des MSB vom 3.8.20**

### **Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021**

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden. Über dieses Ziel sind sich alle Länder einig, was auch in einem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Juni 2020 noch einmal bekräftigt wurde. Dabei muss der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, sowie aller am Schulleben Beteiligten sichergestellt sein. Zugleich soll durch eine möglichst weitgehende Rückkehr zu einem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten das Recht der Kinder und jungen Menschen auf Bildung und Erziehung gesichert werden. In der Praxis muss das bedeuten, dass für die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge an allen Schulformen in ganz Nordrhein-Westfalen Unterricht nach Stundentafel stattfindet. Es gilt wieder der Grundsatz, dass der Unterricht in Präsenzform den Regelfall darstellt. Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt.

Die hier beschriebenen Maßnahmen, Vorgaben und Hinweise für die Schulen in Nordrhein-Westfalen zielen zuallererst darauf ab, einen an das Infektionsgeschehen angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten sicherzustellen. Zudem sind sie oftmals ebenso darauf ausgerichtet, dem Infektionsgeschehen im schulischen Umfeld flexibel und kontrollierend zu begegnen, damit die Bildungs- und Erziehungsziele durch Schule und Unterricht erreicht werden können.

### **Infektionsschutz, Hygiene und Testungen**

#### **Regelungen und Merkmale des Infektionsschutzes**

Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine der wesentlichen Rechtsquellen für den Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf dessen Webseite allgemein zugänglich: <https://www.mags.nrw/>.

Die zum Schuljahresbeginn geltende Fassung berücksichtigt das aktuelle Infektionsgeschehen, den weiterhin notwendigen Infektionsschutz wie auch die Durchführung und Sicherstellung eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten mit Unterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Merkmale des Infektionsschutzes in den Schulen ab dem 12. August 2020 werden sein:

#### **Mund-Nasen-Schutz**

... An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler an den vorgenannten Schulen grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die



Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.

Die hier zum Mund-Nasen-Schutz getroffenen Regelungen sind angesichts der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie werden vorerst bis zum 31. August 2020 befristet und bieten so die Gelegenheit, die Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere während und nach der ferienbedingten Rückreiseweile sorgfältig zu beobachten und dann neu zu bewerten. Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen. Darüber hinaus stellt die Landesregierung den Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. eine Million Masken aus Landesbeständen zur Verfügung. Jede Schule wird somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar haben. Von den hier insgesamt beschriebenen Regelungen zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen dürfen die Schulen nicht mit eigenen Regelungen abweichen. Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig. Informationen hierzu gibt es z.B. unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767>).

#### Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Unterricht soll jahrgangsbezogen in Klassen, in Kursen oder festen Lerngruppen stattfinden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bilden bereits jahrgangsgemischt zusammengesetzte reguläre Klassen bzw. Lerngruppen, Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote sowie Schulsportgemeinschaften. Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen organisiert werden kann, können insofern klassenübergreifende feste Lerngruppen und Kurse gebildet werden (z.B. Religionsunterricht, Wahlpflichtbereich). Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe findet wie bisher in festen fachbezogenen Kursen statt. Dies gilt auch für Fachunterrichtskooperationen mit anderen Schulen. In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für alle Klassen, Kurse und Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

#### Hygiene

Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen... Die Schulen sollten zugleich ihre bestehenden Konzepte zur Hygiene und zum Infektionsschutz fortführen, sofern diese dem angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten nicht entgegenstehen.

#### **Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz**

Die gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden für das neue Schuljahr erarbeiteten und mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Unfallkasse NRW abgestimmten „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen in Zusammenhang mit Covid-19“ werden regelmäßig aktualisiert und in das Bildungsportal eingestellt. Bei Fragen zu Sicherheits- und Hygienemaßnahmen stehen die Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte der BAD GmbH zur Verfügung und beraten vor Ort in der Schule zur praktischen Umsetzung. Ansprechpartner der BAD GmbH sind abrufbar unter:



<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Lehrkraft-sein/Arbeits-und-Gesundheitsschutz/Ueberbetrieblicher-Dienst/Bad-Zentren.pdf>

### **Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulkens**

Die Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulkens des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sind eine Hilfe für Schulträger und Schulen, wie der erforderliche Mensabetrieb zum neuen Schuljahr erfolgen kann. Die jeweils geltende Fassung der Bestimmungen finden Sie auf den Seiten des Schulministeriums unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200623/Empfehlungen-Schulverpflegung.pdf>

### **Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern**

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzugehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

### **Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen –insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister–in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.



### **Umfassende Testungen für Personal an Schulen sowie Schülerinnen und Schüler im Corona-Fall**

Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen. Beispielsweise kommt eine Testung von Kontaktpersonen in Betracht, um lokale Cluster und Infektionsketten zu identifizieren und möglichst frühzeitig zu unterbrechen. Je nach Infektionsgeschehen und regionaler Gegebenheit werden Schulen aber auch umfassend oder garvollständig getestet und wenn nötig auch kurzfristig vorübergehend geschlossen, um das Infektionsgeschehen gesichert abklären und eindämmen zu können.

### **Zuständigkeiten und Vorgehen in Schule bei auftretenden Corona-Fällen**

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG –bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern –unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen und angemessen zu beaufsichtigen. Die Schulleitung nimmt mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Dieses entscheidet über das weitere Vorgehen. Ein genauer Ablaufplan ist den Schulen landesweit zur Verfügung gestellt worden:

[https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus\\_Ansteckungsfall-\\_verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule\\_final.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Ansteckungsfall-_verdacht/Corona-Verdacht-in-Schule_final.pdf)

Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.

### **Distanzunterricht bei Quarantänemaßnahmen**

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen. Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

### **Umgang mit Rückkehrenden aus Risikogebieten**

Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personenergeben können. Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus>. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete).



### **Corona-Warn-App**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten empfohlen werden.

### **Sportunterricht**

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Auf Grund des § 9 Absatz 7 der CoronaSchVO ist Sportunterricht, inklusive Schwimmunterricht, an Schulen erlaubt. Als einziges Schulfach mit schwerpunktmäßig physischer Betätigung in dafür vorgesehenen Sportstätten wie Sporthallen, Schwimmhallen oder auf Sportplätzen gilt es im Sportunterricht – auch angesichts des hier nicht anwendbaren Schutzes durch eine Mund-Nase-Bedeckung – in besonderem Maße darauf zu achten, Bedingungen zu schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten. Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ob eine zur Vermeidung hoher Aerosolenkonzentrationen ausreichende Belüftung der Sporthallen vorhanden ist, ist durch den Schulträger sicherzustellen. Auch die Größe der Umkleieräume sollte durch individuelle, schulinterne Belegungskonzepte berücksichtigt werden, sodass eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern sich zur gleichen Zeit in einer Umkleidekabine befindet. Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion nach dem Sport sind zwingend erforderlich. Grundsätzlich gilt, die Vorgaben in der jeweils gültigen CoronaSchVO zu beachten und vor dem Hintergrund der lokalen Pandemiesituation gemeinsam mit der Schulleitung schulinterne Konzepte für die Durchführung des Sportunterrichtes zu entwickeln. Schulsportgemeinschaften können im neuen Schuljahr wieder durchgeführt werden.

### **Musikunterricht**

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet. Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten. ...

### **Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe und der Sekundarstufe I**

Offene und gebundene Ganztags- und Betreuungsangebote werden im Schuljahr 2020/2021 im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen. Die Mitwirkung externer Partner im Ganztagsbetrieb ist ebenfalls wieder vollständig möglich und wird vor Ort im Rahmen der bestehenden Konzepte ausgestaltet. ...Möglich sind auch Angebote zur Mittagsverpflegung durch Dienstleister, Kioske oder Bistros zur Versorgung derjenigen, die sich am Schulstandort aufhalten, wenn die aktuell gültigen Vorgaben zum Infektionsschutz und die Hygienevorschriften eingehalten werden.